

Sitzung vom 15. Februar 2011

Gesch. No. **32**
P3.3 Friedensrichter, Gerichte, Ombudsmann
Entschädigung Friedensrichterin

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 ist das überarbeitete Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) in Kraft getreten. In dieser Revision wurde die Entschädigung der Friedensrichter/-innen im Kanton Zürich neu geregelt. Früher bestand der Lohn der Friedensrichter/-innen aus den eingenommenen Gebühren (Sporteln) und einem Beitrag der Gemeinde. Neu werden die Friedensrichterinnen und Friedensrichter nur noch von der Gemeinde entschädigt.

Die Verhandlungen zwischen dem Verband der Gemeindepräsidenten (GPV) und dem Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen haben zu keinem Ergebnis geführt. Die Höhe der Entschädigung wird von jeder Gemeinde selber festgelegt.

Die Anpassung der Entschädigung erfordert die Anpassung des Statuts über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) und muss daher vom Gemeinderat verabschiedet werden.

Anlässlich der Stadtratsitzung vom 1. Februar 2011 hatte die Friedensrichterin die Möglichkeit, Vorschläge zur künftigen Entschädigung (inkl. Abgabe eines Dossiers) aufzuzeigen.

2. Bisherige Entschädigungen und Vergleich mit anderen Gemeinden

Der Aufwand der Friedensrichterin soll in Zukunft mit einer Grundpauschale und einer Fallpauschale abgerechnet werden. Die Gemeinden und die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind sich einig, dass 200 Fälle mit einer Vollzeitstelle gleichzusetzen sind.

Anzahl abgeschlossene Fälle der letzten Jahre in Adliswil:

2005: 105
2006: 87
2007: 96
2008: 100
2009: 108
2010: 89

Total 2005 - 2010 = 585 Fälle = 97.5 Fälle pro Jahr = ca. 50 %

Bruttolohn der letzten Jahre in Adliswil (gemäss Abrechnung des Friedensrichters / der Friedensrichterin):

2005: CHF 63'719.00
2006: CHF 55'512.00
2007: CHF 56'278.20
2008: CHF 66'288.20
2009: CHF 65'932.00
2010: CHF 67'865.00

Ansätze anderer Gemeinden:

Die meisten der unten aufgeführten Gemeinden berechneten aufgrund der letzten Jahre den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad. Dieser und der fiktive Jahreslohn für eine Vollzeitstelle dienten als Grundlage für die Berechnung der Pauschalentschädigung. Pauschalentschädigung (brutto) bei 50 % = 100 Fälle

Richterswil 50'000 Franken

Thalwil 65'000 Franken

Wädenswil 65'000 Franken

Wetzikon 60'000 Franken (50 % = 110 Fälle)

Horgen 30'000 Franken Grundpauschale + 400 Franken pro Fall

3. Entschädigungsregelung in Adliswil ab 1. Januar 2011

Die Entschädigung für das Friedensrichteramt in Adliswil wird aufgrund der durchschnittlichen Entschädigung der letzten Jahre und von Quervergleichen mit anderen Gemeinden im Bezirk Horgen festgelegt. Sie beträgt bei einem Pensum von 50 % (= 100 Fälle) 65'000 Franken und wird in Form einer Grundpauschale von 25'000 Franken und einer Fallpauschale von 400 Franken pro abgeschlossenem Fall ausbezahlt.

Die Stadt stellt zudem auf ihre Kosten das Amtlokal sowie das Büromaterial. Ferner übernimmt sie die unerhältlichen Gebühren (Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (Besta) Art. 8 Abs. 2). Der Friedensrichter / die Friedensrichterin hat keinen Anspruch auf eine Büroentschädigung (BeSta Art. 8 Abs. 3).

Die Friedensrichterin bleibt wie bisher der Spareinlegerkasse angeschlossen.

4. Anpassung Behördenstatut

Art. 8 Abs. 1 des Statuts über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) wird wie folgt angepasst:

Alt:

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhält ausser den ihm / ihr zufallenden Gebühren eine jährliche Gemeindegulage von Fr. 27'750.60

Neu:

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhält auf der Basis von durchschnittlich 100 Fällen pro Jahr eine Grundpauschale von Fr. 25'000 plus eine Fallpauschale von Fr. 400 Franken pro abgeschlossenem Fall. Die Grundpauschale und die Fallpauschale werden jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode überprüft und bei einer allfälligen Änderung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresentschädigung ist so festzusetzen, dass sie bei 200 Fällen pro Jahr maximal Fr. 130'000 beträgt.

Die Abs. 2 und 3 von Art. 8 bleiben unverändert.

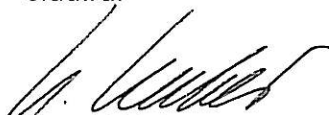
5. Antrag

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat gestützt auf Art. 32 Abs. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Gemeinderat werden die folgenden Anträge unterbreitet:
 - 1.1 Die Entschädigung für den Friedensrichter / die Friedensrichterin setzt sich neu aus einer Grundpauschale und einer Fallpauschale zusammen.
 - 1.2. Die Grundpauschale wird für die laufende Legislatur (2010 - 2014) auf 25'000 Franken, die Fallpauschale auf 400 Franken pro abgeschlossenem Fall festgelegt.
 - 1.3. Das Statut über die Entschädigung an Behörden und Funktionäre (BeSta) wird rückwirkend per 01.01.2011 wie folgt angepasst:
Art. 8 Abs 1. neu:
„Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhält auf der Basis von durchschnittlich 100 Fällen pro Jahr eine Grundpauschale von Fr. 25'000 plus eine Fallpauschale von Fr. 400 pro abgeschlossenem Fall. Die Grundpauschale und die Fallpauschale werden jeweils auf Beginn einer Legislaturperiode überprüft und bei einer allfälligen Änderung dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Die Jahresentschädigung ist so festzusetzen, dass sie bei 200 Fällen pro Jahr maximal Fr. 130'000 beträgt.“
- 2 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen beim Bezirksrat Horgen Rekurs eingereicht werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- 3 Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Gemeinderat
 - 3.2 Stadtschreiber
 - 3.3 Friedensrichterin
 - 3.4 Ressortleiter Finanzen
 - 3.5 Ressortleiter Präsidiales

Stadt Adliswil
Stadtrat


Harald Huber
Stadtpräsident


Roland Sibler
Stv. Stadtschreiber

